

### § 13.

Kein Kandidat darf während der Prüfung ohne Vorwissen des Aufsichtsbeamten mit einem Dritten in Verkehr treten oder vor Ablieferung seiner Arbeiten den Prüfungsraum ohne Aufsicht verlassen, falls er nicht auf die fernere Teilnahme an der Prüfung ausdrücklich verzichtet. Über die Kandidaten, die den Raum vorübergehend verlassen, hat der Aufsichtsbeamte eine Niederschrift hinsichtlich der Zeit des Austritts und des Wiedereintritts zu führen, die vom Aufsichtsbeamten unterschrieben mit den Lösungen dem Richter zuzuschicken ist; sie bleibt bei den Lösungen.

### § 14.

Vor Beginn der Prüfung hat der Prüfungssekretär den Kandidaten das Verbot der Benützung unerlaubter Hilfsmittel und des Verkehrs mit Dritten während der Prüfung bekanntzugeben. Dies geschieht durch Vorlesen des § 9 der Diplomprüfungsordnung und des vorstehenden § 13 durch den Aufsichtsbeamten; auch § 11 Abs. 2 ist vorzulesen.

Zu widerhandlungen der Kandidaten gegen diese Vorschriften, sowie sonstige Ungehörigkeiten hat der Aufsichtsbeamte unter Wegnahme etwa vorgefundener unerlaubter Hilfsmittel alsbald dem Vorsitzenden anzuzeigen, der sofort einen Beschluß des Ausschusses herbeiführt.

### § 15.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wohnt, soweit möglich, den mündlichen Prüfungen bei. Den anderen Ausschußmitgliedern ist die Teilnahme freigestellt. Nach Beendigung der von den Berichtern vorgenommenen Prüfung eines Kandidaten sind — innerhalb der für die Prüfung festgesetzten Zeit (siehe § 9) — der Vorsitzende, der Regierungsvertreter und jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses berechtigt, weitere Fragen zu stellen.

In den Fächern, in denen nur mündlich zu prüfen ist (siehe § 9), wird sofort je nach Schluß der Prüfung das Ergebnis von den Berichtern durch Erteilung der Noten festgestellt.

### § 16.

Die Note für die zur Hauptprüfung eingereichten Studienarbeiten in den Fächern 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 von vorstehendem § 9 II zählt doppelt. Sie wird ermittelt als Durchschnitt der Einzelnoten, welche in jedem dieser Fächer von dem Richter erteilt werden, und deren jede sowohl die durch die Studienarbeiten bewiesene zeichnerische Fertigkeit als auch ihren Inhalt und ihren Umfang zu berücksichtigen hat. (Zur Note von 12 werden die Studienarbeiten im Fach „Hochbaukunde für Ingenieure“ mit herangezogen.)